

Habilitationsordnung des Fachbereiches Physik der Universität Hamburg

Vom 10. März 1999

veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger vom 10. Dezember 2001 (S. 4526-4528)

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Oktober 2001 nach § 108 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik am 10. März 1999 auf Grund von § 97 Absatz 2 HmbHG in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), in Verbindung mit § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg nach Stellungnahme des Akademischen Senats genehmigt.

§ 1

Zweck der Habilitation und Geltungsbereich

- (1) Die Habilitation dient dem Nachweis besonderer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf einem der Forschungsgebiete des Fachbereichs Physik.
- (2) Die im Fachbereich Physik vertretenen Forschungsgebiete sind Experimentalphysik, Theoretische Physik und Astronomie.

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Die Befähigung nach § 1 Absatz 1 wird nachgewiesen durch eine Habilitationsschrift oder eine bzw. mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen oder in Ausnahmefällen durch eine hervorragende Dissertation und durch einen öffentlichen Vortrag, in dem die Habilitandin oder der Habilitand diese wissenschaftlichen Leistungen vorstellt. Wird die Habilitation durch Vorlage mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen angestrebt, so ist eine ausführliche zusammenfassende Darstellung mit vorzulegen.
- (2) Die wissenschaftlichen Arbeiten nach Absatz 1 müssen ein Forschungsgebiet des Fachbereichs Physik wesentlich fördern. Sie müssen in deutscher oder englischer Sprache abgefaßt sein.
- (3) Im Falle einer gemeinsam mit anderen durchgeführten Forschungsarbeit muß der individuelle Beitrag der Bewerberin oder des Bewerbers dokumentiert werden. Art und Umfang dieser individuellen Leistung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber durch eine dem Inhalt und Umfang der Gesamtarbeit angemessene Beschreibung nachprüfbar darzustellen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt ein abgeschlossenes Hochschulstudium und die Promotion in Physik oder Astronomie voraus; in Ausnahmefällen kann die Promotion in einem anderen Fach als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden.

(2) Von dem Erfordernis der Promotion kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich mit einer überragenden wissenschaftlichen Habilitationsleistung bewirbt.

(3) Ausländische Prüfungen und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie die gleiche Gewähr für die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers bieten.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat den Antrag auf Zulassung zur Habilitation schriftlich an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs zu richten unter der Angabe des Forschungsgebietes, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht werden sollen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen :

1. ein kurzer Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des wissenschaftlichen Werdegangs,
2. die Dissertation und die Doktorurkunde (Doktorbrief), sofern dieser akademische Grad erworben wurde,
3. die wissenschaftlichen Arbeiten, auf Grund derer die besondere Befähigung zu selbständiger Forschung festgestellt werden soll (§ 2 Absatz 1), in zehnfacher Ausfertigung,
4. die Versicherung der Bewerberin oder des Bewerbers, daß sie oder er die wissenschaftlichen Arbeiten ohne fremde Hilfe angefertigt und nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat; im Fall einer gemeinschaftlichen Arbeit auch die nach § 2 Absatz 3 erforderlichen Angaben des eigenen Anteils,
5. ein vollständiges Schriftenverzeichnis,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sie oder er bereits die Habilitation beantragt hat.

§ 5

Eröffnung des Habilitationsverfahrens

Der Fachbereichsrat entscheidet innerhalb von zwei Monaten oder in seiner nächstfolgenden Sitzung nach Eingang des Antrags und der erforderlichen Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Habilitation. Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach § 2 und § 3 erfüllt sind. Mit der Zulassung ist das Verfahren eröffnet.

§ 6

Habilitationsausschuß

(1) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt der Fachbereichsrat einen Habilitationsausschuß ein. Er bewertet die schriftlichen und mündlichen Leistungen.

(2) Der Habilitationsausschuß besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Angehörigen des Fachbereichs Physik. Die Bewerberin oder der Bewerber kann Mitglieder des Habilitationsausschusses vorschlagen; den Vorschlägen wird, soweit möglich und vertretbar, entsprochen. Wenigstens zwei der Mitglieder des Habilitationsausschusses sollen mit dem Forschungsgebiet der eingereichten Arbeiten gut vertraut sein.

(3) Der Habilitationsausschuß wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter. Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennt die Dekanin oder der Dekan eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

§ 7

Gutachten

(1) Der Habilitationsausschuß läßt sich bei seiner Entscheidung über die Habilitation durch Gutachten über die von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten nach § 2 Absatz 1 von mindestens zwei, höchstens vier Professorinnen oder Professoren oder habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern beraten. Höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter gehört dem Fachbereich Physik an.

(2) Im Falle von gemeinsam mit anderen durchgeführten Arbeiten werden die Gutachterinnen oder die Gutachter gebeten, zu dem Anteil der Bewerberin oder des Bewerbers an den vorgelegten Arbeiten und Ergebnissen Stellung zu nehmen.

§ 8

Vortrag

Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin des Vortrags gemäß § 2 Absatz 1 im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses und der Bewerberin oder dem Bewerber fest. Sie oder er lädt die Mitglieder des Habilitationsausschusses, die Gutachterinnen oder die Gutachter nach § 7, die Mitglieder des Fachbereichsrates und die fachlich zuständigen Professorinnen oder Professoren ein. Den übrigen Mitgliedern des Fachbereichs wird Zeit und Ort des Vortrags durch Aushang in den Instituten bekanntgegeben.

§ 9

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur mündlichen Vorstellung der Habilitationsleistungen nach § 8 vom Habilitationsverfahren zurücktreten. Der Habilitationsantrag wird damit hinfällig.

§ 10

Entscheidung über die Habilitation

(1) Auf der Basis der vorgestellten Habilitationsleistungen und der Gutachten nach § 7 Absatz 1 entscheidet der Habilitationsausschuß, ob die besondere Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Forschung ausreichend nachgewiesen ist.

(2) Entscheidungen über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsleistungen setzen grundsätzlich eine Anwesenheit aller Mitglieder voraus und bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Fällt die Entscheidung positiv aus, wird sie der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses schriftlich mitgeteilt.

(4) Erkennt der Habilitationsausschuß die wissenschaftlichen Arbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nicht als Habilitationsleistungen an, so teilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende diese Entscheidung der Bewerberin oder dem Bewerber mit den Gründen schriftlich mit. Die Bewerberin oder der Bewerber kann grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich Stellung nehmen und beantragen, mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Fragen der begutachteten Arbeiten zu erörtern. Auf Antrag einer Beteiligten oder eines Beteiligten kann der Fachbereichsrat die Teilnahme von Fachbereichsmitgliedern oder anderen Personen zulassen.

(5) Nutzt die Bewerberin oder der Bewerber im Falle des Absatzes 4 die Frist, so beschließt der Ausschuß nach Vorlage der schriftlichen Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers und gegebenenfalls der mündlichen Erörterung der begutachteten Arbeiten erneut, ob die Arbeiten als Habilitationsleistungen anzuerkennen sind. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitgeteilt, im Falle einer ablehnenden Entscheidung schriftlich mit den Gründen. Läßt die Bewerberin oder der Bewerber die Frist verstreichen, bleibt es bei der Entscheidung nach Absatz 4.

(6) Über den Antrag auf Habilitation soll innerhalb von sieben Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden. Im Falle des Absatzes 4 soll das Verfahren innerhalb weiterer drei Monate abgeschlossen werden.

§ 11

Vollzug der Habilitation

(1) Mit einer positiven Entscheidung über die Habilitation ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber eine von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebene und mit dem Siegel des Fachbereichs Physik versehene Urkunde. Sie gibt das Forschungsgebiet an, auf dem die Habilitationsleistungen erbracht worden sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt die Habilitation der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität schriftlich an.

§ 12

Verbleib der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten

Nach Abschluß des Verfahrens wird ein Satz der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten in die fachlich zuständige Institutsbibliothek des Fachbereichs Physik eingestellt. Ein weiterer Satz wird der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg überlassen.

§ 13

Wiederholung

Ist die Habilitation abgelehnt worden, kann die Bewerberin oder der Bewerber einmal, frühestens nach einem Jahr, erneut die Zulassung zur Habilitation beantragen.

§ 14

Widerruf

Die Habilitation ist vom Fachbereichsrat zu widerrufen, wenn sie durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher Voraussetzungen oder über die selbständige Abfassung der eingereichten Arbeiten bewirkt worden ist. Vor dem Beschluß ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluß, der den Widerruf ausspricht, ist der Habilitierten oder dem

Habilitierten mit den Gründen schriftlich mitzuteilen und der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten anzuzeigen. Die Habilitationsurkunde wird eingezogen.

§ 15

Überprüfung des Verfahrens

(1) Über Widersprüche entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 126 Absatz 1 HmbHG vom 18. Juli 2001 in Verbindung mit § 64 Absatz 5 Satz 3 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999 in Verbindung mit § 61 Absatz 2 HmbHG vom 2. Juli 1991 mit Änderungen vom 25. Mai 1999.

(2) Unberührt bleibt das Recht der Bewerberin oder des Bewerbers, beim Ausschluß für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs die Überprüfung des Habilitationsverfahrens zu beantragen oder gegen Entscheidungen des Fachbereichsrates und des Habilitationsausschusses Rechtsbehelfe einzulegen.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Mit diesem Tage tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik der Universität Hamburg vom 20. Mai 1981 mit den Änderungen vom 29. Januar 1986 und 29. Oktober 1986 außer Kraft.

(2) Ein Habilitationsverfahren, das bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits eröffnet ist, wird auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers nach den Vorschriften der in Absatz 1 Satz 2 genannten Habilitationsordnung fortgeführt.

Hamburg, den 04. Oktober 2001

Präsidium der Universität Hamburg